

Reglement des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes betreffend den Beitragsschlüssel

vom 18. Juni 2011

Gestützt auf Art. 15 der Verfassung¹ erlässt die Abgeordnetenversammlung des SEK folgendes Reglement über den Beitragsschlüssel zur Berechnung der Beiträge seiner Mitgliedkirchen.

Art. 1 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliedkirchen entrichten einen Mitgliederbeitrag, der jährlich von der Abgeordnetenversammlung festgelegt wird.

Art. 2 Anwendungsbereich

Der Beitragsschlüssel wird angewendet auf

- den Voranschlag des SEK (Art. 15 der Verfassung),
- ausserordentliche Beiträge und Garantien (Art. 17 der Verfassung).

Art. 3 Berechnungsfaktoren

Für die Berechnung des Beitrages werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- Mitgliederzahl (M),
- Ressourcenindex der Kantone (R),
- Kirchenfaktor (K).

Art. 4 Erhebungsperioden

¹ Die Daten werden in zehn Jahren dreimal erhoben, nämlich im Hinblick auf die Voranschläge der Jahre mit den Endziffern 4, 8 und 1.

¹ KES 91.210.

² Bei tief greifenden Änderungen der Berechnungsfaktoren einer Mitgliedkirche kann der Rat für diese eine Zwischenerhebung veranlassen.

Art. 5 Mitgliederzahl M

Für die Mitgliederzahl ist das Ergebnis der Eidgenössischen Volkszählung massgebend. Die Mitgliedkirchen können für jede Erhebungsperiode eigene Mitgliederzahlen melden. Sofern diese auf zuverlässigen eigenen oder staatlichen Statistiken basieren, sind diese Zahlen massgebend.

Art. 6 Ressourcenindex der Kantone

Für alle Mitgliedkirchen, die berechtigt sind, Kirchensteuern von juristischen Personen zu erheben, ist der Ressourcenindex der Eidgenössischen Finanzverwaltung massgebend. Für alle übrigen Kirchen wird dieser Index so angepasst, dass die Gewinne der juristischen Personen nicht berücksichtigt werden.

Art. 7 Kirchenfaktor K

Der Kirchenindex berücksichtigt die Finanzierungsarten der Mitgliedkirchen. Dazu werden die Kirchen wie folgt eingeteilt:

– **Klasse 1**

Kirchen mit Kirchensteuern und Staatsbeiträgen (inkl. Steuern juristische Personen): Faktor 1.15

– **Klasse 2**

Kirchen mit Kirchensteuern von natürlichen und juristischen Personen: Faktor 1.10

– **Klasse 3**

Kirchen mit Kirchensteuern von natürlichen Personen: Faktor 1

– **Klasse 4**

Kirchen ohne Kirchensteuern, aber vergleichsweise hohem Staatsbeitrag: Faktor 0.80

– **Klasse 5**

Kirchen mit freiwilligen Kirchenbeiträgen und / oder geringem Staatsbeitrag: Faktor 0.55

Für Mitgliedkirchen, die nicht in dieses Schema passen, werden Sonderregelungen festgelegt.

Art. 8 Berechnung

Der prozentuale Anteil G_i einer Mitgliedkirche am Beitrag beträgt²:

$$G_i = \frac{M_i * R_i * K_i}{\sum_{i=1}^{26} (M_i * R_i * K_i)}$$

Die so berechneten Beiträge werden auf den Beitrag pro Kirchenmitglied der jeweiligen Mitgliedkirche umgerechnet. Der Beitrag pro Kirchenmitglied wird limitiert auf 120 % des durchschnittlichen Beitrags pro Kirchenmitglied aller Kirchen. Was darüber liegt, wird in einem weiteren Schritt auf alle Mitgliedkirchen gemäss ihrem Anteil G_i verteilt.

Art. 9 Übergangsregelung

Für eine Übergangsfrist von drei Jahren wird festgelegt, dass der Beitrag nicht um mehr als 5 % unter den Beitrag von 2011 fallen darf. Eine weitere Reduzierung nach unten ist im Umfang der von der AV des SEK beschlossenen Reduzierung des Gesamtbeitrags möglich. Die so generierten Mehrbeiträge kommen den Mitgliedkirchen zugute, die durch den überarbeiteten Beitragsschlüssel eine grosse Mehrbelastung zu tragen haben.

Art. 10

Entfällt.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement vom 16. Juni 2003, tritt sofort in Kraft und wird erstmals für den Voranschlag 2012 angewendet.

Lausanne, 18. Juni 2011 Namens der SEK-Abgeordnetenversammlung

Die Präsidentin: *Theres Meierhofer-Laufer*

Der Geschäftsleiter: *Philippe Woodtli*

² i: Variable für einzelne Mitgliedkirchen.